

Aus „Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins“,

Band V, S. 241-257; Jg.1883

Die Jülichsche Unterherrschaft Heiden.
Von Johann Jakob Michel.

Die Jülichsche Unterherrschaft Heiden.

Von Johann Jakob Michel



Aus „Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins“,

Band V, S. 241-257; Jg.1883

Die Jülichsche Unterherrschaft Heiden.

Von Johann Jakob Michel.

Die Jülichsche Unterherrschaft Heiden.

Von Johann Jakob Michel

Im ehemaligen Herzogtum Jülich gab es bis zur großen Französischen Revolution im Ganzen dreiundvierzig sogenannte Unterherrschaften¹. Es waren dies mehr oder weniger große Bezirke, deren Dynasten als Lehnsträger oder Vasallen der Grafen, Markgrafen und Herzöge von Jülich, diesen zur Heeresfolge sowie zur Leistung gewisser Abgaben sich verpflichtet fanden. Gewöhnlich befanden sich diese Unterherrschaften im Besitze bestimmter Familien oder Geschlechter, denen sie entweder zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste oder auch um den Preis geliehenen Geldes zuerst verpfändet, und dann erblich von den Oberherren überlassen wurden. Die Jülicher Fürsten nämlich waren als eroberungssüchtige und kriegerische Herren des Geldes sehr benötigt, und entliehen dasselbe häufig von dem begüterten Adel ihres eigenen Landes. – Eine der bedeutendsten Unterherrschaften im Gebiete der Jülicher Herzöge war ein alter Zeit „Heiden“ gewöhnlich das „Ländchen der Heiden“ genannt². Es lag von Süden nach Norden sicher erstreckenden zwischen dem Gebiete des alten Aachener Reichs und der freien Herrlichkeit Herzogenrath,

¹ Vgl. im 2 .Bande dieser Zeitschrift, S. 126: „Die Jülichsche Unterherrschaft Binsfeld“ von Graf Wilhelm von Mirbach.

² So schreiben wir den Namen auf Grund der ältesten und meisten Urkunden, wie wohl auch die Schreibart: „Heyden“ nicht selten ist. Dagegen findet sich die orthographisch richtige „Haiden“ gar nicht in den alten Dokumenten.

und umfasste zur Zeit seiner größten Ausdehnung die Dörfer Richterich nebst Berensberg und Rumpen, Kohlscheid mit Bank und Klinkheide, Horbach und Pannesheide nebst der Enklave Eigelshoven in jetzigem holländischen Limburg. Nach Osten der Wurmbach die Grenze der Unterherrschaft, und westlich stieß dieselbe teils an das Aachener Reich teils an das Gebiet von Herzogenrath. – Soweit wir noch nach dem vorhandenen Quellenmaterial Ursprung und Entstehung dieser Herrschaft, wie auch ihre Dynasten verfolgen können, müssen wir die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als Ausgangspunkt ansetzen. Nach der Schlacht von Worringen (1288) überträgt nämlich der siegreiche Herzog Johann I. von Brabant das Amt eines Burggrafen in dem ihm zugefallenen Herzogtum Limburg dem Ritter Gottfried von Bongart und ernennt zugleich dessen Sohn, Ritter Arnold von Bongart, zum Drost von Herzogenrath³. Dieser letzter nun tritt uns als der erste Herr von Heiden entgegen, ohne dass wir urkundlich feststellen könnten, ob derselbe schon vor seiner Ernennung zum Drost von Herzogenrath auf Heiden gesessen, oder erst im Folge dieser Ernennung sich dort angebaut und niedergelassen hat. Wahrscheinlich ist wohl ersteres, insofern nämlich die Burggrafen und Drost von Herzogenrath meistens aus dem angesessenen Adel der Umgegend genommen zu werden pflegten. Nach dem Tode des Herzogs Johann I. von Brabant (1294) kam Heiden, wir wissen nicht bei welcher Gelegenheit, unter die Oberherrlichkeit des Grafen von Jülich, und Ritter Arnold, der erste Herr zur Heiden, trägt dem Grafen Gerhard

³ Ernst, *histoire du Limbourg* Bd. 5, S. 5 schreibt: ... dans le Limbourg dont il avait établi sénéchal Gobelin ou Gabriel de Bongart (de Pomerio) chevalier, en même temps qu'il avait confié à Arnould fils de ce seigneur et aussi chevalier la cahtellenie de Rolduc ... vgl. Ernst, a. a. O. Bd. 6, S. 420: *Goblinus de Pomerio dapifer terrae nostrae de Lemborch et Arnoldus de Pomerio castellanus in Rode, filius domini G. praedicti*, Urkunde v. J. 1292, ex autographo in tabulario abbatiae Rodensis. – In anderen Urkunden derselben Zeit lautet der Name Godefridus, nils de Pomerio, z. B. 1301 bei Jos. Strange, *Genealogie der Herren und Freiherren von Bongart*, S. 2, Godefridus de Pomerio quondam in terra Lymborgiae dapifer bei Quix, *Reichsabtei Burtscheid*, S. 303, Urkde. No. 101 v. J. 1313 und bei Strange, S. 9 Nr. 1 Godefridi militis et dapiferi.

von Jülich im Jahre 1303 seine Burg als ein offenes Haus auf, und „soll vom genannten Haus „Zerheiden“ dem jülichschen Grafen seinen Erben und seinen Leuten kein Schaden oder Belästigung erwachsen, genannter Graf und seine Erben sollen zum Schutz und zur Verteidigung ihre Landes nach ihrem Gutdünken in das besagte Haus frei und ungefährdet ein- und ausgehen dürfen⁴.“ Zu dieser Zeit bestand das Ländchen zur Heiden, welches seinen Namen, im Gegensatz zum Lande Herzogenrath (Roda), dem damals meist noch ungerodeten Zustand seines Bodens (Haideland) verdankt, nur aus jenen Ortschaften und Weilern, welche in der Endsilbe ihres Namens das Wort „Haide“ zeigen⁵.

⁴ Ego Arnoldus miles dictus de Pomerio ... promisi ... quod de domo mea dicta „zerheiden“ domino Gerardo comiti Juliacensi et suis heredibus et suis hominibus dampnum non eveniet aliquod aut gravamen, et poterit dicuts comes ... dictam donum et terrae suae protctionem et defensionem sub intrare et ex ire pro libitu voluntatis ... dolis et fraudibus procol ductis. Urk. V. J. 1303 bei Strange a. a. O. S. 95 Nr. 1.

⁵ Es sind die Ortschaften: Pannesheide, so geheißen, weil dort das Brauhaus, niederdeutsch, Pannhuys, lag. In ganz alter Zeit hieß dieser Ort: Doutzenberger Heide, weil sich dort zuerst einer namens Doutzenberg angesiedelt hatte. Klinkheide, so genannt, weil an diesem Orte vordem die Bewohner des Ländchens auf dem dortigen großen Platz die Klink zu schlagen pflegten. So hieß ein Spiel, bei welchem ein krummes oder rundliches Stück Holz oder Stein (Klink) mittels eines Stockes von einem der Spieler einem Loche im Boden zugetrieben wird, während die anderen Spieler einen Kreis bildend, mit ihren Stöcken die „Klink“ von dem Loch wegzuschlagen sich bemühen. Das älteste Haus der Ortschaft heißt daher heute noch: im Klinkloch. Bis zur Stunde treibt die hiesige Jugend noch dieses Spiel und nennt es auch noch „die Klink hauen“, d. i. schlagen. Schützenheide, weil dort die Landesschützen ihre Schützenbahn besaßen. Der jetzige Name Kohlscheid lautete in alter Zeit Kohlheide, und ist erst später durch einen eingeschobenen s-Laut zu der Form Kohlscheid gekommen, indem die hiesige Bevölkerung, wo dieselbe durch die moderne Schulbildung ihre ursprüngliche Sprechweise noch nicht eingebüßt hat, bis zur Stunde keine Liquida (l, m n) mit darauffolgendem h auszusprechen pflegt, ohne zwischen beiden ein s einzuschieben. So sagen die hiesigen alten Leute jetzt, wenn sie in der Unterhaltung eine verneinende Antwort zu geben haben, stets Nein's Herr statt Nein, Herr. Was die Sucht der Verhochdeutschung aus einem Namen zu machen vermag, lehrt in schlagender Weise das offizielle Wort Vorscheid, Name einer Ortschaft in der Pfarre Kohlscheid, der noch heute im

Die Dörfer Richterich, Banck, Steinstraß, d. i. Horbach, Eigelshoven und Berensberg gehörten damals noch nicht zu Heiden, wie weiter unten gezeigt werden soll. Ein Schloss gab es dort schon wenigstens seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, es führte den Namen „Haus zur Heiden“ und war eine sogenannte Wasserburg, d. h. die Hauptbefestigung bildeten tiefe Wassergräben. Es lag in einem Wassereichen Wiesengrunde, von der Ostseite mit Buchen- und Eichenwald umgeben. Die alte Burg, welche im Laufe der Jahrhunderte manche Umgestaltung erfahren, liegt jetzt in Trümmern, war aber noch bis zur Zeit der französischen Raubkriege gehörig befestigt und wurde damals zugleich mit mehreren anderen Burgen der Gegend in ihren Befestigungen niedergelegt. Der zur Burg gehörige Pachthof nebst Bannmühle besteht heute noch und befindet sich noch jetzt im Besitze der Familie von Bongart. Der Vogt, der Rentmeister und der Gerichtsschreiber wurden im vorigen Jahrhundert unmittelbar vom Herrn von Heiden ernannt, die sechs Schöffen aber, die Förster, Landmesser und Schatzheber auf Vorschlag der Gemeinde. Das Ländchen zur Heiden war in vier Quartiere eingeteilt, denen ein Landhauptmann, vier Capitains, achtzehn Rottmeister und noch eine bestimmte Anzahl von Dorfmeistern vorstand. In Notfällen wurden die sogenannten Landeschützen aufgeboden. Noch gab es in der Herrschaft Heiden die sogenannten Laetbänke oder Laetgerichte, zu Uersfeld, Bernsberg, Klinkenberg (?) und Schönau. Dieselben befassten sich mit Pacht- und Zinssachen, Aus- und Eingang der von einer solchen Laetbank ressortierenden Güter. Das ganze Ländchen gehört, nach der der heutigen Einteilung, in politischer und kirchlicher Beziehung teils zur Gemeinde und Pfarre Horbach, teils zu Richterich und teils zu Kohlscheid.

Volksmund: Vöschthei d. i. vordererste Heide, lautet, weil dort gelegen, wo das Ländchen der Heiden beginnt, zufällig schließt sich dieser Ort unmittelbar an Kohlscheid an, und darum muss er jetzt Vorscheid heißen, wenn auch die alten Aktenstücke das gerade Gegenteil aufweisen. Da sieht man, wie Namensänderungen entstehen, und wie auch Kohlheid zu Kohlscheid umgestaltet worden ist.

Der erste Herr zur Heiden, Ritter Arnold von Bongart, hatte zwei Söhne, Goedert und Bove, nebst einer Tochter Mechtildis. Der Erstere wurde Herr zur Heiden und ließ den Namen Bongart fallen, die Tochter aber heiratete den Ritter Heinrich von Gronsled, der andere Bruder Bove scheint das Besitztum der von Bongart im Gebiete von Weisweiler erhalten zu haben, wo noch heute ein großer Hof „Bovenberg“ nach ihm benannt wird⁶.

Goedert, der zweite Herr zur Heiden, war mit Agnes von Frankenberg verheiratet, welche Ehe aber kinderlos blieb. Er scheint um das Jahr 1340 die Herrschaft angetreten zu haben; den 8. Dezember (Sonntag nach sent Nicholais dage) 1342 überträgt er nämlich sein Haus, genannt zur Heiden, mit Vorburg und Graben dem Wilhelm von Jülich, der im J. 1336 durch Kaiser Ludwig zum Markgrafen erhoben worden war, erhält es von ihm zu Lehn und erklärt dasselbe als Offenhaus seines gnädigen Herrn gegen Jedermann, nur nicht gegen einen Bischof von Köln. Dann verpflichtet er sich, dem Markgrafen getreulich zu dienen, wie getreue Mannen dies ihrem Herrn schuldig sind. Mit ihm zugleich unterschreiben und besiegeln dieses Gelöbniß Jakob von dem Bongart, sein Oheim, Arnold von dem Bongart, genannt von Körnzig, und Bove von der Heiden, sein Bruder⁷. Gegen Schluss des Jahres 1356 hatte Kaiser Karl IV: den Markgrafen Wilhelm auf dem Reichstage zu Metz zum Herzoge von Jülich und Grafen von Falkenburg ernannt⁸. Der Erwerb dieser Grafschaft, welche er durch Tausch von seinem Schwager Reinard von Schönforst

⁶ Nach Strange a. a. O. S. 24 war Gerart von dem Bongart (Urkde. v. J. 1252 bei Quix, Frankenburg, S. 127) der Vater des Gottfried von Bongart, Burggrafen von Limburg. Dieser letztere aber besaß den sogenannten Bongartshof (curtim de Bungarden, vgl. Lacomblet, Bd. 3, Urkde. 9, A. 2, und Urkde. bei Strange, S. 2 unten) im Territorium von Weisweiler. Der eine der Söhne Gottfrieds, Arnold von Bongart, wurde Drost von Herzogenrath und saß auf Heiden (oben S. 242). Der andere, Jakob von dem Bongart, genannt Schevart von Rode, scheint die väterlichen Besitzungen bei Weisweiler erhalten und dieselben bei seinem Absterben auf seinen Neffen Bove von Heiden vererbt zu haben.

⁷ Nachweis bei Lacomblet, Bd. 3, S. 299, Anm. 1.

⁸ Lacomblet, Bd. 3, No. 565 v. 26. Januar 1357, S. 473.

erlange, verwickelte den neuen Herzog alsbald in Krieg mit den Falkenburgern⁹. In diesem Kriege leistete der Herr von Heiden dem Jülicher in Verteidigung der Grafschaft und besonders des befestigten Städtchens Falkenburg durch Geld und Kriegsmittel so beträchtliche Dienste, dass ihm der Herzog eine Vergütung von 11000 Mark zuerkannte, welche derselbe, zum Amtmann von Wilhelmstein und Cornelimünster ernannt, aus den dortigen Gefällen und Einkünften in vier Jahren Zeit zu acht Terminen für sicher erheben sollte. Unter dem 10. Oktober 1358 erklärte Goedert mit dieser Entschädigung zufrieden zu sein, bemerkt aber, dass er nach Beendigung der Fehde noch eine besondere Vergütung für den Verlust an Hengsten und sonstigen Pferden während des Krieges sich berechnen werde. Am 21. März 1359 stellte Goedert seinem Herzog einen weiteren Revers aus über die Ernennung als Amtmann von Falkenburg mit einem Einkommen von 1000 Goldschilden zum Zwecke der Verteidigung der dortigen Burg¹⁰. Im Jahre 1361 starb Wilhelm, der erste Herzog von Jülich. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm II. verpfändete noch im selbigen Jahr dem Herrn zur Heiden die Dörfer Richterich, Banck, Steinstraß, d. i. Horbach, Eigelshoven und Berensberg mit ihrer Gerichtsbarkeit, ihren Renten und Gefällen für 3000 ab Goldschilde¹¹. Jedoch blieb dem Reinard von Schönforst die Gerichtsbarkeit auf seinem Gut von Schönau, sowie auch auf den Gütern seines Bruders Maschereil und der Frau von Ulpich, welche im Kirchspiel von Richterich und im Felde der anderen vorgenannten Dörfer gelegen sind, vorbehalten, indes nur so lange, als die Verpfändung der herzoglichen Lande von Montjoie und Cornelimünster an Reinard und seine Erben dauern würde¹². Mit Bezug auf den vorgenannten Vorbehalt bestätigt Herr Goedert dem Herzog auf St. Bartholomäustag (24. August) 1361, dass er die dem Herrn von Schönforst gewährten Rechte in keiner Weise

⁹ Lacomblet, Bd. 3, No. 565 u. 570, S. 473 und 477.

¹⁰ Lacomblet, Bd. 3, S. 490 Urkde. 585 und A. 1.

¹¹ Strange, a. a. O., S. 6 gegen die Mitte.

¹² Lacomblet, Bd. 3, S. 524, Z. 11 v. u. „aslaneye ind diewyle as dese vurwarden staen solen ind niet laneger....“

beeinträchtigen wolle¹³. – Weiter verschrieb der Herzog dem Herrn zur Heiden im J. 1367, den neunten Tag im Heumonde, Haus und Amt Wilhelmstein mit allen Zubehör, jedoch unter dem Vorgehalt, dass Reinard Herr von Schönforst und die Brüder Johann Maschereil von Rode und Goedert von Schönau ihre in diesem Amt gelegenen Güter von aller Schatzung und Beschwerung frei besitzen sollten¹⁴.

Um diese Zeit ging das Streben der niederrheinischen Landesherrn durchweg dahin, sich die Häuser, Burgen und Schlösser ihrer Vasallen für kriegerische Zwecke offen zu halten und zur Verfügung stellen zu lassen. Bezüglich dieses Punktes entstanden zwischen dem Herzog Wilhelm II. und Goedert von Heiden Mißhelligkeiten, welche durch einen Schiedsspruch der vier Ritter Werner von Breidenbend, Johann von Harff, Daniel von Eirnich und Goedert von Nyvenheim im Jahre 1369 dahin geschichtet wurden, dass der von Heiden sein Haus dem Herzog als Offenhaus auftragen und von ihm zu Lehn empfangen solle, gerade wie es zur Zeit des Markgreifen im Jahre 1342 geschehen war. Dann solle Herr Goedert zur Heiden die früher genannten Pfanddörfer sein Leben lang und nicht länger besitzen. Ferner solle der Herr zur Heiden dem Herzog 5000 Mark kölnisch zahlen, und zwar davon 2000 Mark für den Ritter Goedert von dem Bongart (Sohn von des Erbkämmerers Gerard), welchem der Herzog diese Summe schuldete, den Rest von 300 Mark solle er der Frau Herzogin überreiche¹⁵. Diesem Spruche fügte sich der Herr zur Heiden durch Ausstellung einer Urkunde vom 17. März 1370 (des Sonntags in der Fasten, da man singt Oculi), worin er sein Schloss dem Herzog als Offenhaus aufträgt, dieser sich dagegen verpflichtet, dasselbe in seinen Schutz zu nehmen. Ebenso gibt ihm Herzog Wilhelm eine neue Pfandverschreibung auf die oben genannten Dörfer für Lebensdauer unter Vorbehalt seiner zu Wilhelmstein auf beiden

¹³ Strange, a. a. O. S. 70; Urkde. im v. Bongartschen Archiv zu Schloss Paffendorf.

¹⁴ Strange, a. a. O., S. 7.; Urkde. im Paffendorfer Archiv.

¹⁵ Strange, a. a. O. S. 7, Z. 14 v. o.; Urkde. im Paffendorfer Archiv.

Seiten der Wurm liegenden Wiesengründe, sowie auch der Gerichtsbarkeit auf den Schönauer Gütern für Reinard, Herrn zu Schönforst¹⁶. Da, wie oben gesagt wurde, Herr Goedert keine Leibeserben hatte, so verfügte er im Jahre 1367 über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten des älteren Sohnes seiner Schwester, des Ritters Johann von Gronsfeld, mittels einer Schuldverschreibung, worin er bekennt, dem Gronsfelder 10000 Goldgulden schuldig zu sein, wofür er sich nach seinem Tode an seiner Erb und Gut bezahlt machen könne¹⁷. Ein solches Thun musste natürlich den anderen Erbberechtigten großen Ärger verursachen und namentlich waren es die Söhne des Erbkämmerers Gerart, Goedert und Statz von dem Bongart, sowie auch die Brüder Goedert von Schönau und Reinard II. von Schönforst, deren Interessen durch dies Verschreibung geschädigt wurden. Wie aus zwei Briefen, des Gronsfelders einerseits und des Statz von dem Bongart andererseits hervorgeht, bestand schon seit dem Jahre 1372 eine grimmige Feindschaft zwischen den Rittern Johann von Gronsfeld und Statz von dem Bongart¹⁸. Auch Reinard von Schönforst war mit dem ersteren zerfallen¹⁹. Als nun nach Absterben des alten Herrn zur Heiden, Goedert (5. Dezember 1373), der Herzog Wilhelm II. von Jülich im Jahre 1374 des Donnerstags nach St. Lucientag (14. Dezember) dem Ritter Johann von Gronsfeld die schon wiederholt genannten Dörfer für die Summe von 1029 Goldgulden auf Wiederlöse, aber ohne Reservation zu Gunsten des Reinard von Schönforst, verpfändete und ihm am 15. März des folgenden Jahres (Donnerstag nach dem Fastensonntag, da man singt *Invocavit*) mit Schloss und Land zur Heiden förmlich belehnte²⁰, da entbrannte der Hass der vorgenannten noch mehr, und wurde auch durch die Länge der Zeit nicht besänftigt. Wie sich nämlich aus einem

¹⁶ Strange, a. a. O. S. 8; Urkde. auf Pergament im Paffendorfer Archiv.

¹⁷ Urkde., im Paffendorfer Archiv.

¹⁸ Man sehe die zwei Briefe bei Quix, Schloss Rimburg S. 65, und Karmeliterkloster, Urkde. 53, S. 194.

¹⁹ Franquinet, *Les Schoonvorst* (Ruremonde 1874) S. 37.

²⁰ Urkde. auf Pergament v. J. 1375 im Paffendorfer Archiv.

Rechtfertigungsschreiben des Konrad von Schönforst, Herr von Elsloo, ergibt²¹, hatte dieser auf Veranlassung des Statz von Bongart und des Reinard von Schönau einen Brief an seinen Schwager Johann von Gronsfeld geschrieben, und denselben eingeladen, behufs einer Aussöhnung mit den Vorgenannten nach Aachen zu kommen. Hier nun wurde derselbe am 25. August 1386 verräterischer Weise²² auf einem Zimmer im Hause des Johann von Necken, wohin ihn der Herr von Schönforst bestellt hatte, trotz des Widerspruches und der Gegenwehr Konrads, der dem blank ziehenden Engelbert von Schönforst in die Parade fiel, durch den von zwei Knechten begleiteten Statz von Bongart getötet. Gegenwärtig waren außer den Vorgenannten noch Godard von Bongart mit seinem Sohne gleichen Namens, ferner Godard von Schönau, Arnold der Rentmeister von Schönforst, und Gerard van der Dick. – Die blutige Fehde, an welcher jetzt auch viele Bewohner von Aachen und Maestricht sowie der gesamte Adel der Umgegend beteiligten, dauerte noch fort bis zum Jahre 1389, wo der Erzbischof von Köln, Friedrich von Saarwerden, die Versöhnung zwischen den streitenden Parteien bewirkte. Godard von Bongart errichtete und dotierte als Sühnopfer in der Kapelle zu Buchholz bei Simpelveld einen Altar zu Ehren des h. Julian²³. Ebenso stifteten Statz von Bongart und Reinard von Schönforst zu Aachen in der Kapelle des Hofes Schönforst gemeinschaftlich eine Lampe nebst Sühnalte²⁴. Im Jahre 1387 übertrug der Herzog Wilhelm von Jülich den Pfandbrief der Heidener Dörfer auf den Bruder des erschlagenen Johann, Heinrich von Gronsfeld, und zwar wieder auf Lebensdauer²⁵. Das Schloss zur Heiden besaß derselbe schon gemäß dem Lehnbrief seines Bruders. So blieb denn Heiden vor wie nach der Fehde im

²¹ Franquinet, Les Schoonvorst, S. 36 – 39 u. S. 86, XIII., wonach Quix, Karmeliterkloster, S. 86, zu berichtigen ist.

²² Franquinet, S. 38, Z. 6 v. o., u. S. 37. -

²³ Quix, Pfarre z. h. Kreuz, S. 37.

²⁴ Quix, Karmeliterkloster, S. 197.

²⁵ Urkde. im von Bongart'schen Archiv zu Paffendorf: Sonntags nach St. Matthäustag, 22. September, 1387.

Besitze der Gronsfelder, und kommt erst fast zwei Jahrhunderte später (1563) an die Familie von Bongart zurück. – Heinrich von Gronsfeld, Herr zur Heiden, war zweimal vermählt. Im Jahre 1382 heiratete er in zweiter Ehe Johanna von Merode zu Rimburg, und gab gleichzeitig seine Tochter aus erster Ehe, Metza, dem Bruder seiner zweiten Frau, Christian von Merode zu Rimburg, zur Gattin. Dann überließ er noch zu Lebzeiten seinem Schwiegersohne und Schwager Schloss und Land zur Heiden, mit welchem nach seinem 1400 erfolgten Tode der Herzog Reinald von Jülich im Jahre 1406 denselben auch förmlich belehnte²⁶. So tritt uns denn seit 1400 Christian von Merode zu Rimburg als Herr von Heiden entgegen, nachdem er dagegen Schloss und Herrschaft Rimburg Heinrich, dem ältesten des zu Aachen ermordeten Johann von Gronsfeld, und Neffen seines Schwiegervaters abgetreten hatte²⁷. Christian von Rimburg, Herr zur Heiden, wird als Zeuge in vielen Urkunden erwähnt²⁸. Noch vor seinem Tode überträgt er seinem Sohne Werner die Herrlichkeit zur Heiden, so dass dieser, der sich im Jahre 1425 noch Werner von Rimburg Sohn zur Heiden nennt, nach dem Tode seines Vaters am 20. Januar 1429 als Werner Herr zur Heiden auftritt. Derselbe unterschreibt in einer Urkunde vom Jahre 1440²⁹ zugleich mit seinem Bruder, Heinrich von Merode, Abt zu Stablo und Malmedy, unter dem Namen Werner von Merode, Herr zur Heiden, und nahm auch am Hubertustage 1444 auf Seite des Jülichers an der Schlacht bei Linnich teil. Seit jener Zeit führt er den Titel „Ritter“. Aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth von Cortenbach stammt Maria von Merode, Erbtöchter zur Heiden. Diese heiratete im Jahre 1468 den Johann von Schönrode aus einem bergischen Geschlecht, das in der Gegend von Bergheim und Paffendorf begütert war. Maria überlebte ihn bis gegen das Jahr 1515. Um diese Zeit kam auch die Herrlichkeit Blyt bei Maestricht an Heiden. Ihre Kinder

²⁶ Urkde. im von Bongart'schen Archiv zu Paffendorf: Montags auf St. Lucientag der h. Jungfrau, 13. Dezember 1406.

²⁷ Strange, S. 11 unten.

²⁸ V. J. 1417, 1419, 1420, 1429 im Archiv zu Paffendorf.

²⁹ Urkde. im Archiv zu Paffendorf.

waren Johann von Schönrode, der jung starb; Werner wurde Herr zur Heiden und die einzige Tochter Margaretha heiratete den Herrn zu Herwinandsrode Winand Maschereil³⁰ Mit seinem Herrn, dem Herzoge von Jülich zog Werner gegen Ende des Jahrhunderts (1498) wider Gelderland in den Krieg, um im Auftrage des deutschen Kaisers Maximilian dieses dem Karl von Egmond, der von Burgund unterstützt wurde, zu entreißen. Vor Roermund wurde er von den Bürgern dieser Stadt gefangen und seine Mutter musste als Lösegeld an die Stadt 1480 Goldgulden zahlen. Als Entschädigung für diesen, im Dienste seines Herzogs erlittenen Unfall überließ letzterer durch Urkunde von Jahre 1500 der Maria und ihrem Sohne die Pfanddörfer Richterich, Horbach, Banck, Eigelshoven und Berensberg erblich, so dass dieselben von nun an dem jeweiligen Besitzer von Heiden gehören sollte³¹. Werner heiratete im Jahre 1502 Adelheid, älteste Tochter des Ritters Heinrich Hoen vom Pesch, Herrn zu Tuschenbroich, und der Metza von Melich. Gelegentlich dieser Heirat nimmt Maria mit ihren beiden Kindern ein Teilung vor. Werner erhält das Haus Paffendorf, den Hof zu Gereonsweiler und ein Viertes des Weingartens zu Rheidt im Lande von Löwenburg nebst dem Recht, zur Zeit der Eichelmast zehn Schweine auf dem Heidener Busch zu halten³². Margaretha, bzw. ihr Gatte Winand Maschereil, erhält den Hof Geucht in der Herrlichkeit Heiden, der unter Christian von Rimburg im 1419 an Heiden gekommen war³³, und die Erbpachten des Hofes Caminade zu Gleen im Lande von Falkenburg. Für sich behält die Freifrau die Herrschaft zur Heiden mit ihren Renten als Leibzucht, ihr Sohn Werner erhält nur die Belehnung³⁴. Nach dem Tode der Mutter, die in ihrem Testamente die Kirche zu Richterich und mehrere Klöster in Aachen reichlich bedacht hatte, schlossen im

³⁰ Strange, S. 15 u. 76.

³¹ Urkde. im Paffendorfer Archiv und Copie im Richtericher Archiv vom 10. Dezember 1500 „Donnerdag na unser lieber Frawendagh conception“.

³² Urkde. im Paffendorfer Archiv.

³³ Erbpachtbrief v. J. 1419 im Paffendorfer Archiv.

³⁴ Erbvergleich v. J. 1502 im Paffendorfer Archiv.

Jahre 1516 die beiden Schwäger einen Vertrag ab, worin dem Herrn zu Herwinandsrode der Hof zu Gereonsweiler, die Erbpachten zu Gleen und das Haus Paffendorf zugeteilt wurden³⁵. Werner von Schönrode starb im Jahre 1542 am 20. Oktober und hinterließ, da zwei Söhne vor ihm gestorben waren, nur den Franz von Schönrode, der sein Nachfolger wurde, und die Anna von Schönrode, welche ins Kloster Wenau eintrat und dort Subpriorin wurde³⁶. Dieser Franz von Schönrode, Herr zur Heiden, Blyt und Tuschenbroich heirathete 1533 Derick, d. i. Gertrud, älteste Tochter des Johann von Bronckhorst und Bathenberg, Freiherrn zu Rimburg und der Gertrud von der Loe. In der Belehnung von 1545 verschreibt er ihr die Leibzucht von Haus und Herrlichkeit Heiden³⁷. Da er im Dezember 1546 kinderlos starb, verheiratete sich seine Gattin 1548 wieder mit Diederich Herrn zu Milendonk, welcher sich dann auch Herr zu Heiden schreibt. Das Eigentumsrecht dieser Herrschaft aber fiel der Klosterjungfrau Anna von Schönrode zu, welche indes schon im Jahre 1547 am 12. Januar ihre Erbschaft an ihre Verwandten, die Ehegatten Wilhelm von dem Bongart zu Winandsrode, Ritter und Erbkämmerer, und Maria Maschereil als Geschenk überträgt und für sich nur den Hof Marborch im Amte Wilhelmstein sowie das Haus zu der Heiden in der Stadt Aachen behält³⁸. Als die Witwe des Franz von Schönrode im Jahre 1563 mit Tod abging, empfing Ritter Wilhelms Sohn, Werner von dem Bongart zu Winandsrode, für sich und zugleich für seinen Bruder Wilhelm im Jahre 1564 die erste Belehnung mit der Herrschaft Heiden. Damit kommt nach einer Unterbrechung von nahe 200 Jahren die Herrschaft Heiden wieder an das Geschlecht derer von Bongart zurück.

³⁵ Erbtheilung v. J. 1516 im Paffendorfer Archiv

³⁶ Vgl. diese Zeitschrift, Bd. 4, S. 259 und S. 269, Z. 293. Red.

³⁷ Erbvertrag v. J. 1533 im Paffendorfer Archiv.

³⁸ Urkunden v. J. 1547 (zwei) im Paffendorfer Archiv. Das Haus zu der Heiden in Aachen lag in der Bendelstraße und wurde 1731 an Kaufmann Tilmans verkauft.

Im Jahre 1564, den 14. September, schritten die beiden Söhne Wilhelms von dem Bongart, der schon 1554 als Herr von Bergerhausen, Winandsrode und Heiden gestorben war, während sein Frau erst 1562 starb, zur Teilung. Werner erhält Windandsrode nebst dem Hause Paffendorf, Wilhelm dagegen die Herrschaft zur Heiden mit Blyt und Bergerhausen. Über das Erbkämmereramt im Herzogtum Jülich, welches eigentlich dem erstgeborenen Sohne, also dem Wilhelm, zustand, warfen die beiden Brüder gemäß einem Schiedsspruche das Loos, und dies entschied zu Gunsten des jüngeren, Werner von dem Bongart, so dass also diese Würde bei der Linie Paffendorf-Winandsrode verblieb³⁹. Der neue Herr zur Heiden, Wilhelm von dem Bongart zu Bergerhausen, hatte schon 1543 Margaretha von Palant zu Laurensberg bei Aldenhoven geheiratet, und dadurch kamen die Rittersitze Nothberg und Bettendorf in der Folge teilweise an seine Familie. Auch war derselbe seit 1571 kurkölnischer Stadthalter im Lande von Falkenburg. Wilhelm war ein strenger Herr, welcher die in der Herrschaft Heiden bestehende Unordnung durch scharfe Maßregeln hemmte, bisweilen aber zu weit ging, so dass er im Jahre 1593 vor den fürstlichen Gerichten zu Jülich und Düsseldorf wegen seiner Eingriffe in die Busch- und Kohlengerechtigkeit der Insassen des Ländchens zur Heiden den Kürzern zog⁴⁰. Wilhelm, der seine Gattin (gestorben 14. Februar 1586) überlebte, verschied am 3. September 1596, nachdem er zwei seiner Kinder, Werner und Dorothea von dem Bongart, vor sich hatte sterben sehen. Ein anderer Sohn, Adolph von dem Bongart, lebte noch als Deutschordensritter und Commandeur der Balley Koblenz bis 1631 und errichtete 1625 eine Studienstiftung am Laurentianergymnasium zu Köln. Die zweite Tochter, Cäcilia von dem Bongart, heiratete 1585 Heinrich von Elmpt, Herrn zu Elmpt und Burgau, und der älteste Sohn Wilhelm wurde der Nachfolger seines Vaters. Als solcher führte er die Titel Wilhelm von dem Bongart zu

³⁹ Die betreffenden Urkunden im Paffendorfer Archiv.

⁴⁰ Verhandlungen im Archiv zu Paffendorf. Blechkiste IX. B. Convolut. IV.

Bergerhausen, Herr zu Heiden und Blyt. Er war auch seit 1592 Jülicher Geheimrat und Kammermeister, bekleidete bis 1594 die Amtmannsstellen zu Grevenbroich und Gladbach und wurde dann Amtmann zu Heinsberg; seit dem Jahre 1569 war er verheiratet mit Maria von Eynatten, Tochter des Gelis von Eynatten, Drost zu Herzogenrath und der Katharina von Reuschenberg. Er war ein großer Staatsmann und gewandter Diplomat, der zu allen Beratungen über wichtige Landesangelegenheiten herangezogen wurde. Die Ritterschaft des Fürstentums Jülich wählte ihn zum Abgeordneten auf der im J. 1590 zu Frankfurt ausgeschriebenen Reichsdeputation. Auf der Konferenz des Niederländisch-westphälischen Kreises zu Wesel im Jahre 1593 leitete er die Verhandlungen in Vertretung des Herzogs Wilhelm von Jülich und wohnte auch als herzoglicher Abgesandter im Jahre 1603 dem Reichstag zu Regensburg bei, wie ihm denn gleichfalls mehrfache wichtige Missionen ins Ausland von seinem Fürsten anvertraut wurden, so im Jahre 1607 an den Herzog Karl von Lothringen. Er war ein großer Freund der Landwirtschaft, und während seiner häufigen Abwesenheit verstand es seine Gemahlin, die umsichtsvolle Maria von Eynatten, welche in erster Ehe mit Heinrich von Hochsteden zu Nothhausen verheiratet gewesen war, in ganz trefflicher Weise ihren Ehemann in der Wirtschaft zu vertreten. Seine langjährigen Streitigkeiten wegen der Hoheitsrechte über Schloss Schönau mit dessen Besitzer Balthasar von Milendonk, der Schönau als Sonnenlehn hinstellte, können wir hier nicht weiter verfolgen, und bemerken nur, dass die Inhaber von Schönau gemäß der oben angeführten Verpfändung durch Herzog von 1361⁴¹ zu Gunsten des Reinard, Herrn von Schönforst, betreffend die Lande von Montjoie und Cornelimünster, nur die Gerichtsbarkeit über die Laeten und Lehenleute der Schönauer Güter verbrieft erhielten, und zwar nur bis zur Wiederlöse dieser Lande. Der Herzog verbürgte dieselbe aufs neue, als er die obengenannten Pfanddörfer an den Ritter Goedert zur

⁴¹Lacomblet, Bd. 3, No. 621 v. 25. Juni 1361, die entscheidende Stelle steht S. 524, Z. 14 v. u.

Heiden übergab, aber dieses Privilegium hörte von selbst auf, nachdem die obigen Lande eingelöst waren, nämlich im fünfzehnten Jahrhundert. Wilhelm von dem Bongart starb am 8. Mai, und seine Gattin am 21. Dezember des Jahres 1615. Sie wurden beide in der alten Kirche zu Richterich beerdigt.

Dem kinderlosen Wilhelm folgte in der Herrschaft Heiden sein jüngerer Bruder, Otto von dem Bongart zu Bergerhausen, Ritter, Herr zur Blyt und Niedermörmpfer, kurkölnischer Kammerherr, Rath, Stallmeister, und seit 1605 auch Amtmann zu Lechenich. Sein älterer Bruder Heinrich, Domherr zu Lüttich und Trier, ist hier zu nennen, weil er die bei der Belagerung von Maestricht im Jahre 1579 durch ein holländisches Streifcorps niedergebrannte und durch seinen Bruder Wilhelm wieder neu erbaute Kapelle zu Horbach in seinem Testamente besonders reichlich bedachte. Otto von Bongart war mit Anna Katharina von der Leyen vermählt und bei seinem Herrn, dem Kurfürsten Ferdinand, sehr angesehen. Als Gesandter desselben ging er im Jahre 1628 nach Paris zum Herzog von Lothringen. Ganz besondere Verdienste erwarb sich Otto um die Hebung und Förderung des Steinkohlenbergbau's in der Unterherrschaft Heiden, auch namentlich dadurch, dass er das jetzt noch im Familienarchiv zu Paffendorf aufbewahrte „Kohlwiegerbuch“ der Herrschaft Heiden durch Sekretär Johannes Will anlegen ließ. Leider lebte er als Herr zur Heiden nur noch fünf Jahre bis zum 22. April 1638; seine Gattin überlebte ihn bis zum Jahre 1653. Von seinen vier Kindern starb Adolph als Domherr von Trier und Hildesheim 1637 auf der Universität zu Douay, die beiden Töchter Maria Katharina und Clara Margaretha, blieben unverehelicht, sein ältester Sohn Ferdinand wurde sein Nachfolger. Er nennt sich in den Schriftstücken Freiherr von dem Bongart zu Bergerhausen, Herr zu Heiden, Niedermörmpfer und Blyt. Im Jahre 1657 heiratete er Maria Freiin von Nesselrode und nahm sehr regen Antheil an der Entwicklung des Kohlenbergbaues im Ländchen der Heiden. Auch reorganisierte er im Jahre 1660 die schon lange in der Herrschaft Heiden bestehende und noch heute

fortdauernde Sebastiani-Schützenbruderschaft und gab ihr am 25. April desselben Jahres ein neues Statut (regulamentum). Unter ihm und noch mehr unter seinen beiden Vorgängern wurde die Herrschaft von plünderndem Kriegsvolk schwer heimgesucht. Nach seinem am 22. Februar 1663 erfolgten Tode blieb Heiden in den Händen der Witwe bis zum Jahre 1674, wo diese zur zweiten Ehe mit Freiherrn Ernest von Wildberg zu Alcken schritt. Sie war eine Art Mannweib, tat im Jahre 1666 die drei dem Landesherrn zustehenden Schüsse auf den Schützenvogel, wurde Königin und schenkte der Sankt-Sebastianbruderschaft ein schönes silbervergoldetes Schildchen, das an den von ihrem Gemahl geschenkten silbernen Schützenvogel gehängt wurde⁴². Sonst war sie in der Herrschaft nicht sehr beliebt. Ihr Sohn aus erster Ehe, Karl Lothar, trat die Herrschaft zu Heiden im Jahre 1674 an, heiratete erst 1681 Maria Anna Freiin von Blankart zu Alsdorf und starb im Jahre 1694 kinderlos, indem er der Witwe die Leibzucht der Feudal- und Allodialgüter überließ. Diese heirathete 1697 den Freiherrn Philipp Karl von Hochsteden. Karl Lothars Schwester, Anna Maria, hatte 1680 Philipp Wilhelm Freiherrn von Bongart zu Paffendorf, geheiratet, seine andere Schwester, Maria Margaretha, im Jahre 1686 den Freiherrn Werner Joseph von und zu Leerodt. Als nun Karl Lothar mit Tod abging, nahm der Freiherr von Leerodt Namens seiner Gattin von Oberhaus zur Heiden Besitz, während Philipp Wilhelm, Freiherr von Bongart zu Paffendorf, wegen seiner Frau Anna Maria für sich zwei Drittel der ganzen Unterherrschaft beanspruchte. Der darüber ausgebrochene Prozess regelte in seiner Entscheidung (1695) die Sache dahin, dass jede der beiden Parteien nach Absterben der Nutznießerin Maria Anna von Blanckart mit der Hälfte der Herrschaft belehnt werden sollte, was auch 1717 stattfand. Als nun im Jahre 1764 der einzige Sohn des

⁴² Aus den Statuten der Schützen sie folgendes erwähnt: Zuerst nach erster regul ist der hochgebietende landherr oder seiner gnaden officier umb bahn und freiheit zu ersuchten. 4^{te} regul. Der hochgebietende landher oder seiner gnaden verwalter zum ersten die 3 ersten schüss und demnächst jeder schütz. 5. Die schützen begleiten die prozession am Christi himmelfahrt und pfingstmontag.

Freiherrn Joseph von und zu Leerodt, nämlich Johann Hugo Franz Karl als Domherr zu Halberstadt, Herr zur Heiden, Blyt und Nothberg starb, erbten seine beiden Schwesterkinder Maria Josina von Hochsteden und Karl von Hochsteden (Sprößlinge der Maria Anna Franziska von Leerodt, seit 1718 Gemahlin des Joh. Karl, Freiherrn von Hochsteden) von dessen Halbscheid zwei Drittel.

Am 9. August 1714 war Philipp Wilhelm, Freiherr von Bongart gestorben, und sein Sohn und Nachfolger Joseph Clemens, der 1725 die Charlotte Philippine, Gräfin von Waldbott-Bassenheim, geheiratet hatte, starb am 23. September 1741 ohne Leibeserben. So kam es, dass sein Bruder, Johann Hugo von Bongart, der den geistlichen Stand erwählt hatte, sich, um das Geschlecht derer von Bongart zu erhalten, in Rom von seinen Gelübden dispensieren ließ und im Jahre 1742 die oben genannte Maria Josina von Hochsteden heiratete. Durch diese Heirat erlangten die von Bongart zu Paffendorf nunmehr vier Sechstel der Heidener Güter. Von seinen elf Kindern folgte ihm in der Herrschaft Heiden der zweitälteste Sohn Sigismund Reinhard, der im Jahre 1770 Maria Anna Augusta, Gräfin von Leerodt, heiratete und so Heiden wieder vollständig zusammenbrachte. Selbiger war auch der letzte Erbkämmerer des alten Herzogtums Jülich und starb am 3. August 1783 zu Windandsrath. Mit ihm schließt die Reihe der Dynasten der Herrschaft Heiden. Sein Sohn Ferdinand, wiewohl im Jahre 1789 mit Heiden belehnt, war nicht mehr Herr zur Heiden; er zählte eben 16 Jahre, als die große französische Revolution von 1789 hereinbrach, welche Heiden, wie so viele andere kleinere und größere Herrschaften, mediatisierte. Die Familie von Bongart zu Paffendorf wusste sich aber in dem Besitz eines großen Teiles der Heidener Güter zu erhalten, welcher Besitz nach Verlauf von fast 600 Jahren, kurze Unterbrechungen abgerechnet, bis heute noch fort dauert.

Beilagen

1. Wrogen des Vogtgedinges der Herrschaft Heiden.

Die nachstehenden Wrogen sind aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine ältere Form zurückzuführen. Sie sind hier in der Fassung vom Jahre 1583 nach einer Abschrift aus dem Richtericher Archiv, unter Regelung der Schreibweise nach der für diese Zeitschrift angenommenen Grundsätzen, mitgeteilt.

Diß ist alsolche wrogen, als wir gerichten auf dem vogtgedinge zu diesem Tage gewrogt haben.

1. Sagen wir gerichten, es liegt ein stück lands, heischt das Buell land, das sall der bodt haben, ob jemens wehre, der das leib verkurt hette, das er notturft darab haben mucht.
2. Sagen wir noch, ligt ein hof⁴³, der heischt Freien Hof, da sall der herr sein gemach auf haben, ob er jagen wolt, das er ein verblief mit seinen hunden da haben soll.
3. Sagen wir, es ligt ein hof, heischt der Zehenhof und gehort dem capitul zu Ach zu. Der sall halten dem gemeinen kirspel und nachpauren einen beer, einen stier und einen valen. Darzu das die gemein nachpauren des von notten haben oder behueflich sind.
4. Item vort dannern gaent wir zu der Steinstraßen in der junfern hof zu Bortscheidt, der soll dhienen dem ehern, zu wissen mit einem wagen und mit vier pferden, wannehe und zu welcher zeit der her das behoiflich.
5. Item von dannen gaent wir zu Krombach in des abts hoff von Closterrade. Der sall dem herrn dhienen mit einer karren und mit zweyen Pferden, wannehe und was zeit der herr ihnen gebeut und das von notten ist von einer hoven (Hufe) lands.

⁴³ Alle diese Höfe liegen noch jetzt in den Gemeinden Richterich und Horbach.

6. Item von dannen kommen wir gerichten in die Mühl und sagen, der Mülner sall mahlen ein mudde rogen umb ein half vas, nimmt er mehr, so thut er den luiden zu kurz.
7. Item von dannen kommen wir auf die Mevenheide und auf den mühlenbergh, die sind auß dem schatz und auß dem dienst khommen, das halden wir in den wrogen, biß uns das jemand mit recht abheischt laßen.
8. Item von dannen khommen wir zu Bernsberg. Da haben uns die herrn von Aachen einen gemeinen wech afgegraven, da wir mit dem heiligen sacrament pflegen zu gaen, das halden wir in der wrogen, biß das man uns mit recht abheischt laßen.
9. Item vort wrogen wir gerichten, so wir von dannen khommen zo Unser Lieben Frauwen Rast, daen sall angahn unsres herren herligkeit.
10. Item von dannen khommen wir neder mit der hochheit in den Groinenthall all an den Dorrenbaum.
11. Item von dannen gaent wir wenß ahn wenß ⁴⁴uf den herrenpaell.
12. Item von dannen gehen wir zu Krumbach an der Hertzogeneich.
13. Item von dannen khommen wir biß uf den Zehenhoff und sagen wir, stroe und kaff, dat sallen binnen dem kirspel bliven umb einen pfennungh, dae es umb gesetzt ist, nemlich ein fohr (Fuder) hardtstroiß vierzehen Acher bauschen, die bausch vor vier heller gerechnet. Das foder haverstroiß neun bausch. Item ein foer gersten stroiß drey Acher weißpfenninge, des sall jeder gerf bej ihrer vorigen band verbliben.
14. Item vort wrogen wir gerichten, das geriß und kolen und holz das dem Kirspel zustehet und vort wer das einig auß dem kirspel foert sonder erlaubniß der thut den kirspel zu kurz.
15. Item vort sagen wir gerichten, daß kein unterhoif dieser Dinkbank dingen en sullen, dan umb pacht und zinß und umb

⁴⁴D. h. Schulter an Schulter, eigentlich: Wanst an Wanst.

auß- und eingang, und thetten sei furter, So thetten sie dieser hoheit zu kurz.

2. Vögte der Herrschaft Heiden seit 1580.

- 1580 bis 1588 Sieger Tilmans.
- 1588 bis 1594 Johann von Wylre (Weiler).
- 1594 bis 1620 Nikolas Vorst.
- 1620 bis 1650 Engelß.
- 1651 bis 1684 Cornelius de Groot.
- 1684 bis 1712 Daniel Limpens.
- 1712 bis 1751 Corneli.
- 1751 bis 1773 Coomans.
- 1773 bis 1789 Walraff Hoen.

3. Das Schöffengericht der Herrschaft Heiden.

Das Gericht der Herrschaft Heiden bestand aus sechs Schöffen und dem jeweiligen Vogt als Vorsitzenden. Wurden „Kohlwerkssachen“ verhandelt, so nahm man als Beisitzer zwei Kohlwieger, wenn solche nicht bereits als Schöffen im Gerichte saßen, was gewöhnlich der Fall war. Es entschied über Civil- und Kriminalsachen und hatte ursprünglich seinen Sitz in dem Dörfchen zur Banckh bei Kohlscheid. Vor dort wurde es gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Horbach verlegt, und seit dem 18. Jahrhundert befand es sich in Richterich. Wir lassen hier das älteste unter den noch vorhandenen Aktenstücken in Abschrift folgen.

Wir vogt und schöffen zur Banckh, im land zur Heyden, hernach bemelt thun kund vor jedermenniglich hiemit öffentlich bezeugend, das heut dato unden vor unß personlich khommen und erschienen ist der edler und ehrenwester Wilhelm von dem Bongardt, herr zur Heyden und Blytt etc. unser gepietender landherr, und zu erkennen

geben, welcher gestalt sichern khundschaft irer edler liebden kollfrachten betreffend in unserem archivo publico verwarlich fürhanden, mit erforderen dieselbe ufzusuchen, zu extrahiren und ihrer delden liebden in glaubwürdiger formen nach notturft haben zu geprauchen mitzuthailen, und dweil wir ihrer edlen liebden ansuchen vor nit unpillig erachtet alß haben wir oben geregte khundschaft ufgesucht, darüber wohlgenannten herrn zur Heyden di' unser transsumpt mitgetheilt und lauth also ehegemelter khundschaft wie auch die designation der halfleuthen und köhlernahmen, welche ihr gezeugniß getragen, wie von worten zu worten hernach folgt:

Anno tausend funfhundert funfzig und funf, den zwelften July haben die halfleuth im land von der Heyden gezeugt, dat sie alle zeit die kollen zur Heyden aufgehurt und dat auf anmhanus des gerichßboden. Hupprecht van Steinstraßen, Junker Broich, Wilhelm van Froenraedt, Jan van Understfroenraedt, Nelliß zum Buecken, Wiliken zu Rosenberg, Jan zur Geucht, Wilhelm von Schonawen, Thomas van die Dorenkuyll, Harff in den Groenenschildt, Jan im Forst. Köller: Hein Hülzgens, Lenß Pützen, Claeß Sistumich.

Dweil dan solches vor und durch uns vogt und scheffen beschehen und ergangen, so hab ich Niclaß Forst, vogt, meinen eigenen, und wir Matthieß Nacken, herman Vinkh, Adrian Cronen, Nelliß Ortman, Henrich Quadtflied und Carcilus Merckelbach, scheffen, unseren gemeinen scheffen ampßsiegel diesem wissentlich nachgetruckt.

Geben zu Horbach ahm sieben und zwanzigsten aprilis, im funfzehnhundert sechs und neunzigstem jhare.

4. Grenzen und Wrogen des Gerichts Horbach.

Nach einer Abschrift im von Bongartschen Archiv.

Ban, limiten und wrogen des gerichts zu Horbach, lands hoch- und herrlichkeit zur Heyden, thun kund, zeugen und bekennen, daß dieße hiernach beschriebene unßere ban und freyung, wrogen und limiten hießigen lands und herrlichkeit, so wir auf alle und jedes vogtgeding dero uhralter gewonheit nach den gemeinen nachbaren vorhalten und bieten.

Vor erst die bann und freyung also: dießen aufrichtigen tag und wißentlich vogtgeding thue ich bannen und freyen erstlich zu ehren Gottes von himmelreich, Maria seiner gebenedeiten Mutter, allen lieben heiligen und St. Martin als patronum dießes Kirßpels Richterich vort von wegen und auß befelch des wohlgebohrnen herrn Ferdinandt von dem Bongart, herrn hierselbst zu der Heyden, Blyt und Niedermörmpfer etc. etc., unßer hochgepietenden landherrn, noch banne und freye ich's von wegen des vogtes in statt unßeres hochgepietenden herrns, item von wegen der herren scheffen, geschwornen schreiber, procuratoren und botten, noch von wegen allen derenjenigen, so auf dieß wißentlich vogtgeding enig verbott oder befelch haben.

Bey dießem bann und freye unßeren hochgepietenden herrn sein gericht, also daß niemand sprechen soll, er habe den urlaub von herrn oder spreche mit seinen gebührenden vorsprecher oder procuratoren.

Dieweil dan heut aufrichtig vogtgedinglicher tag ist, so seindt die herren scheffen gefreyet auf ihrem gerichtsstuhl, welchen sie nicht sollen räumen, sie räumen solchen dan als recht. Der herr sol ihnen auch, so oft als nöthig seyn würde, vergönnen aufzustehen umb sich zu bedenken und zu berathschlagen.

Wan dan heut vogtgedinglicher tag ist, so befiehlt man dan einem jeden dießer herrschaft und ländchens zur Heyden eingeseßenen, welche zu dießem vogtgeding gehörig, daß er allhier in eigener

persohn erscheine, das vogtgeding helfen heischen, wrogen und vortbringen, daß man schuldig vortzubringen, daß ist von maßen zu straßen, von wege zu stege, von reinen⁴⁵, von poelen, von keiven, von schlagen, von falschen waaren, von falschem gewicht, von allen stücken und puncten, daß dem herrn zu strafen steht, auf gewin vortwiegt, wer solches thuet, dem der herr ein herr seyn und solches abstelle, wer es aber weiß und nicht vorbringt, ahn dem mag sich der herr halten nach weißthumb der herren scheffen.

So thue man gleichfalls auf heut vogtgedinglichen tag die von der rittrschafft umb ihres gunten adls bitten, die haußleuth aber gebiethen daß sich ein jeder züchtig, still und gutten weßens halte, wobey der herr in seinem mannisse⁴⁶, die herren scheffen in ihrem weißthumb, der schreiber in seiner ahnzeichnung, und die procuratoren in ihrer proposition und vertragen nicht geschreckt, wobey des herrn hocheit unverbrüchlich gehalten werde.

Wan dan vogtgedinglicher tag ist, so gibt der herr einem jeden schirm, stark, fest und frey geleith allen denen, die ahn dießem gericht zu thuen haben, vorbehalten mißthätern, mordbrennern, straßenschändern, item die kirchen, clausen, gastshäußern geschandt, gebrant, die verehrlicher frawen cracht betrieben oder gegen unßeren hochgepietenden landherrn getahn hätten, die sollen dieße freiheit nicht gebrauchen, sie sollen dan solches geleistet und gebessert, wie sich mit recht gebührt. Wan solches geschehen solt ihnen, gleich anderen frommen, das recht eröffnet und widerfahren lassen, was recht sein würde. Dabei auch jemand von der geistlichkeit were, der das recht begehrte, de, soll man das recht eröffnen und ihme weiß bey mannisse des herrn daß ihm zubehöret und den weltlichen, daß ihnen gebühret. So ihnen auch mit dießem recht nicht genug wäre, so mögen sie zurücktreten, und laßen den herrn mit seiner hocheit geworden. So auch jemand kündlich arm, also daß er armthshalber

⁴⁵ D. i. Rainen = Grenzen.

⁴⁶ Mannisse = Wohnung. Gebildet von mahnen, wie Kenntnis von kennen.

seine sach nicht verthätigen noch vertreten könnte, so sollen demselben seffen, schreiber, vorsprecher und botten umb Gottes willen dienen, damit er seines rechtens nit ermangelet; sonst aber allen andren gebietet man, die ahm recht zu thuen haben, daß sie nit von der bank abtreten noch scheiden, sie geben dem herrn seine wedde, den scheffen, schreiber, procuratoren und botten ihre urkund und lohn. Da jemand dar ohne abtreten oder scheiden würde und nicht bezahlte, der soll darin gebrüchtet haben, was der scheffen weißthumb nach mannisse des herrn. Also und dermaßen ist gefreyet dieß wißentlich vogtgeding und freye dasselbe hiemit zum erstenmahl, zweit- und drittemahl. Nota: Darnacher mahnt der herr oder vogt und nach denen mannisse freyet man es vierte mahl.

Es fogen nunmehr die oben unter Nr. 1 aufgeführten Wrogen in einer jüngeren Fassung, und dann heißt es zum Schluß:

In urkund der warheit haben wir vogt und scheffen dieße dem original gleichlautende copey mit unßeren vogt- und scheffenambts siegelen und zugleich unßeres veraidten secretarii subscription befestigen und bekräftigen lassen.

Also geschehen Horbach, im Jahre nach Christi unßeres herrn und seligmachers geburth 1634, 18. May.

(L. S.)

Joannes Will secretarius.

5. Eid des Gerichtsschreibers.

Gelobe und schwere zu Gott, meinem gnädigen herrn getreu und hold zu sein, dessen bestes zu werben und arges zu warnen, auch daß ich in sothanem ambt solle und wolle mit aufschreiben laßen und andrem, was mir am gericht befohlen wird, getreulich und fleißig vorseyn und die brief nebst anderen schriftlichen urkunden und schein, die ins gericht gebracht werden, getreulich bei dem gewöhnlichen orth bewahren und denen partheyen oder niemands anders eröffnen, was von den sachen in rathschlag des richters und scheffen gehandelt wird, daß ich auch die heimliche gerichtshändel niemands offenbaren laßen oder sehen laßen und kein copie von denen inbrachten briefen oder schriften denen partheyen geben ohne erlaubnus und erkantniß des gerichts, auch keiner partheyen wieder die andere rathen oder warnen und kein geschenk nehmen noch mir zu nutz nehmen laßen, wie menschen sinn das erdenken mögten, sondern mich eines lohnes, so mir durch den richter und scheffen gesetzt wird, in jeder sachen genügen zu laßen und darüber niemands beschwehren, auch alles andere thun wollen, das einem fleißigen und getreuen gerichtsschreiber zustehet und gebühret. Alles ohne gefährde und argelist.

